

Neues Format	Neues Format	Bemerkungen
<p>Auf Grund der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S.178) und der §§ 8, 9, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 05.07.2023 folgende Satzung über den Winterdienst (Winterdienstsatzung) in der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:</p>	<p>Auf Grund der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S.178) und der §§ 8, 9, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 10. September 2025 folgende Satzung über den Winterdienst (Winterdienstsatzung) in der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:</p>	<p>Die Änderung ist erforderlich, da aufgrund aktualisierter gesetzlicher Vorgaben eine Anpassung notwendig wurde.</p>
<p>§ 1 Allgemeines Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung gilt für die Durchführung des Winterdienstes nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA, auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, im Folgenden einheitlich „Straßen“ genannt, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von klassifizierten Straßen. Der Winterdienst auf den Fahrbahnen obliegt gem. § 9 Abs. 4 StrG LSA den Straßenbaulastträgern.</p>	<p>§ 1 Allgemeines Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung gilt für die Durchführung des Winterdienstes nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA, auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, im Folgenden einheitlich „Straßen“ genannt, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von klassifizierten Straßen. Der Winterdienst auf den Fahrbahnen obliegt gem. § 9 Abs. 4 StrG LSA den Straßenbaulastträgern.</p>	

Neues Format	Neues Format	Bemerkungen
<p>§ 2 Art und Umfang des Winterdienstes § 2 (1) Der Winterdienst umfasst die Räumung von Schnee und das Bestreuen der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege sowie der Fußgängerüberwege (FGÜ mit VZ 350 i. V. m. Zeichen 293) bei Winterglätte. Es genügt auf Gehwegen einen ca. 1,5 m breiten Streifen freizuhalten. Bei auftretender Winterglätte sind auf Fahrbahnen auftauende Mittel (Salz oder sonstige auftauende Mittel) für Gehwegbereiche (außer Fußgängerüberwege) abstumpfende Mittel (Sand, Splitt, Blähschiefer usw.) zu verwenden. Schnee, der mit Salz oder chemischen Auftaumitteln vermischt ist, darf jedoch nicht dort abgelagert werden. Das Streugut ist nach der Winterperiode unverzüglich zu entfernen, ordnungsgemäß zu entsorgen und darf nicht auf Fahrbahnen, in Straßenrinnen, -abläufe, Sinkkästen und öffentliche Grünflächen gekehrt werden - ebenso nicht auf Gehwegflächen und Grundstücke anderer Verpflichteter.</p>	<p>§ 2 Art und Umfang des Winterdienstes § 2 (1) Der Winterdienst umfasst die Räumung von Schnee und das Bestreuen der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege sowie der Fußgängerüberwege (FGÜ mit VZ 350 i. V. m. Zeichen 293) bei Winterglätte. Es genügt auf Gehwegen einen ca. 1,5 m breiten Streifen freizuhalten. Bei auftretender Winterglätte sind auf Fahrbahnen auftauende Mittel (Salz oder sonstige auftauende Mittel), für Gehwegbereiche (außer Fußgängerüberwege) abstumpfende Mittel (Sand, Splitt, Blähschiefer usw.) zu verwenden. Schnee, der mit Salz oder chemischen Auftaumitteln vermischt ist, darf jedoch nicht dort abgelagert werden. Das Streugut ist nach der Winterperiode unverzüglich zu entfernen, ordnungsgemäß zu entsorgen und darf nicht auf Fahrbahnen, in Straßenrinnen, -abläufe, Sinkkästen und öffentliche Grünflächen gekehrt werden - ebenso nicht auf Gehwegflächen und Grundstücke anderer Verpflichteter.</p>	
<p>§ 2 (2) Sind Straßen, Wege und Plätze nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Streu- und Räumpflicht für Gehwege an jeder Seite auf einen Randstreifen von 1,50 m.</p>	<p>§ 2 (2) Sind Straßen, Wege und Plätze nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Streu- und Räumpflicht für Gehwege an jeder Seite auf einen Randstreifen von 1,50 m.</p>	

Neues Format	Neues Format	Bemerkungen
<p>§ 2 (3) Die Hydranten auf Gehwegen sind schnee- und eisfrei zu halten. Bei eintretendem Tauwetter ist der Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.</p>	<p>§ 2 (3) Die Hydranten auf Gehwegen sind schnee- und eisfrei zu halten. Bei eintretendem Tauwetter ist der Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.</p>	
<p>§ 2 (4) Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wenn das nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.</p>	<p>§ 2 (4) Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wenn das nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.</p>	
<p>§ 2 (5) An den Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger gewährleistet ist.</p>	<p>§ 2 (5) An den Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger gewährleistet ist.</p>	
	<p>§ 2 (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.</p>	<p>Wird aufgenommen, um sicherzustellen, dass beim Winterdienst künftig verstärkt Rücksicht auf empfindliche Bereiche und Gegebenheiten genommen wird.</p>

Neues Format	Neues Format	Bemerkungen
<p>§ 3 Winterdienst durch die Stadt § 3 (1) In Ausübung hoheitlicher Tätigkeit führt die Stadt den Winterdienst in dem nach § 2 festgelegten Umfang als öffentliche Einrichtung durch, soweit der Winterdienst nicht gemäß § 4 auf die Anlieger übertragen wurde. Der Winterdienst auf Fahrbahnen und Radwegen umfasst insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Die Stadt kann sich zur Ausführung Dritter bedienen.</p>	<p>§ 3 Winterdienst durch die Stadt § 3 (1) In Ausübung hoheitlicher Tätigkeit führt die Stadt den Winterdienst in dem nach § 2 festgelegten Umfang als öffentliche Einrichtung durch, soweit der Winterdienst nicht gemäß § 4 auf die Anlieger übertragen wurde. Der Winterdienst auf Fahrbahnen und Radwegen umfasst insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Die Stadt kann sich zur Ausführung Dritter bedienen.</p>	
<p>§ 3 (2) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte in Dringlichkeitsstufe 1 zu beseitigen. In den Dringlichkeitsstufen 2 und 3 ist der Winterdienst nachrangig durchzuführen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.</p>	<p>§ 3 (2) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte in Dringlichkeitsstufe 1 zu beseitigen. In der Dringlichkeitsstufe 2 ist der Winterdienst nachrangig durchzuführen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.</p>	<p>Statt bisher drei Dringlichkeitsstufen wird künftig nur noch in zwei Dringlichkeitsstufen unterschieden. Ziel ist eine vereinfachte und praxisorientierte Priorisierung des Winterdiensteinsatzes.</p>
<p>§ 3 (3) Die dem städtischen Straßenwinterdienst unterliegenden Straßen, Plätze und Radwege sind in der Anlage 1 der Winterdienstsatzung festgelegt.</p>	<p>§ 3 (3) Die dem städtischen Straßenwinterdienst unterliegenden Straßen, Plätze und Radwege sind in der Anlage 1 der Winterdienstsatzung festgelegt.</p>	

Neues Format	Neues Format	Bemerkungen
<p>§ 3 (4)</p> <p>Auf den in den Anlagen 1 - 7 und 9 aufgeführten öffentlichen Straßen des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungssatzung obliegt der Stadt der Winterdienst in den</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reinigungsklassen 1, 3, 6 und 7 auf Fußgängerüberwegen und -querungen sowie Gehwegen - Reinigungsklassen 2, 4 und 5 auf Fußgängerüberwegen und -querungen 	<p>§ 3 (4)</p> <p>Auf den zu den Reinigungsklassen 1 - 7 und 9 zugeordneten öffentlichen Straßen des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungssatzung obliegt der Stadt der Winterdienst in den</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reinigungsklassen 1, 3, 6 und 7 auf Fußgängerüberwegen und -querungen sowie Gehwegen - Reinigungsklassen 2, 4 und 5 auf Fußgängerüberwegen und -querungen 	<p>Das Straßenverzeichnis wird nur noch als eine einzige Anlage mit 9 Reinigungsklassen geführt.</p>
<p>§ 3 (5)</p> <p>Den Winterdienst auf Fahrbahnen und Radwegen führt die Stadt als Träger der Straßenbaulast im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und der technologischen Möglichkeiten nach Dringlichkeitsstufen durch. Eine allgemeine Räum- und Streupflicht, d. h. eine Verpflichtung alle Straßen überall und zu jeder Zeit von Schnee zu beräumen und bei Glätte zu streuen, besteht nicht.</p>	<p>§ 3 (5)</p> <p>Den Winterdienst auf Fahrbahnen und Radwegen führt die Stadt als Träger der Straßenbaulast im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und der technologischen Möglichkeiten nach Dringlichkeitsstufen durch. Eine allgemeine Räum- und Streupflicht, d. h. eine Verpflichtung alle Straßen überall und zu jeder Zeit von Schnee zu beräumen und bei Glätte zu streuen, besteht nicht.</p>	
<p>§ 3 (6)</p> <p>In der Ausführung des Winterdienstes auf den Fahrbahnen hat die Streupflicht in den verkehrstechnisch wichtigen und gefährlichen Straßenabschnitten Vorrang vor der Räumspflicht sämtlicher Fahrbahnen und wird deshalb nach Dringlichkeitsstufen - siehe Anlage 1 Straßenverzeichnis für den Winterdienst auf Fahrbahnen - ausgeführt.</p>	<p>§ 3 (6)</p> <p>In der Ausführung des Winterdienstes auf den Fahrbahnen hat die Streupflicht in den verkehrstechnisch wichtigen und gefährlichen Straßenabschnitten Vorrang vor der Räumspflicht sämtlicher Fahrbahnen und wird deshalb nach Dringlichkeitsstufen - siehe Anlage 1 Straßenverzeichnis für den Winterdienst auf Fahrbahnen - ausgeführt.</p>	

Neues Format	Neues Format	Bemerkungen
<p>§ 4 Übertragung der Winterdienstpflichten § 4 (1) Auf den in den Anlagen 1 - 7 und 9 aufgeführten öffentlichen Straßen des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungssatzung obliegt den Eigentümern der anliegenden Grundstücke, in den Reinigungsklassen 2, 4, 5 und 9 der Winterdienst für Gehwege. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr vorgesehenen und von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, unabhängig von deren Ausbauzustand. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind auch gekennzeichnete Gehwege (Zeichen 239 zu § 41 StVO), gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO) und der den Fußgängern vorbehaltene Teil von getrennten Rad- und Gehwegen (Zeichen 241 zu § 41 StVO). Soweit in Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1, 242.2 zu § 41 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1, 325.2 zu § 42 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind sowie bei sonstigen Straßen mit nicht erkennbarem Gehweg, gilt als solcher ein Streifen von 1,50 Metern Breite entlang der Grundstücksgrenze.</p>	<p>§ 4 Übertragung der Winterdienstpflichten § 4 (1) Auf den zu den Reinigungsklassen 1 - 7 und 9 zugeordneten öffentlichen Straßen des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungssatzung obliegt den Eigentümern der anliegenden Grundstücke, in den Reinigungsklassen 2, 4, 5 und 9 der Winterdienst für Gehwege. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr vorgesehenen und von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, unabhängig von deren Ausbauzustand. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind auch gekennzeichnete Gehwege (Zeichen 239 zu § 41 StVO), gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO) und der den Fußgängern vorbehaltene Teil von getrennten Rad- und Gehwegen (Zeichen 241 zu § 41 StVO). Soweit in Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1, 242.2 zu § 41 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1, 325.2 zu § 42 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind sowie bei sonstigen Straßen mit nicht erkennbarem Gehweg, gilt als solcher ein Streifen von 1,50 Metern Breite entlang der Grundstücksgrenze.</p>	<p>Das Straßenverzeichnis wird nur noch als eine einzige Anlage mit 9 Reinigungsklassen geführt.</p>
<p>§ 4 (2) Soweit sich vor den Grundstücken oder im Straßenbereich Gleiskörper der öffentlichen Verkehrsmittel befinden, ist unabhängig von der Reinigungsklasse der Träger des</p>	<p>§ 4 (2) Soweit sich vor den Grundstücken oder im Straßenbereich Gleiskörper der öffentlichen Verkehrsmittel befinden, ist unabhängig von der Reinigungsklasse der Träger des</p>	

Neues Format	Neues Format	Bemerkungen
Öffentlichen Personennahverkehrs zur Durchführung des Winterdienstes verpflichtet.	Öffentlichen Personennahverkehrs zur Durchführung des Winterdienstes verpflichtet.	
<p>§ 4 (3)</p> <p>In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.</p>	<p>§ 4 (3)</p> <p>In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.</p>	
<p>§ 4 (4)</p> <p>Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsgesetz), Wohnungsberechtigten (§1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) sowie Wohnungsunternehmen gleichgestellt.</p>	<p>§ 4 (4)</p> <p>Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsgesetz), Wohnungsberechtigten (§1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) sowie Wohnungsunternehmen gleichgestellt.</p>	
<p>§ 4 (5)</p> <p>Mehrere Winterdienstpflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).</p>	<p>§ 4 (5)</p> <p>Mehrere Winterdienstpflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).</p>	

Neues Format	Neues Format	Bemerkungen
<p>§ 4 (6)</p> <p>Ein Dritter kann auf Antrag des Winterdienstpflichtigen dessen Pflichten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung und bei Einsatz von Reinigungstechnik deren Eignung nachgewiesen wird. Die Übernahme bedarf der Zustimmung durch die Stadt. Sie ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Bedingungen der Zustimmung erfüllt werden.</p>	<p>§ 4 (6)</p> <p>Ein Dritter kann auf Antrag des Winterdienstpflichtigen dessen Pflichten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung und bei Einsatz von Reinigungstechnik deren Eignung nachgewiesen wird. Die Übernahme bedarf der Zustimmung durch die Stadt. Sie ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Bedingungen der Zustimmung erfüllt werden.</p>	
<p>§ 4 (7)</p> <p>Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Winterdienstpflicht auf jede dieser Straßen.</p>	<p>§ 4 (7)</p> <p>Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Winterdienstpflicht auf jede dieser Straßen.</p>	
<p>§ 4 (8)</p> <p>Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Winterdiensteinheit. Die Verpflichteten der zur Winterdiensteinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd winterdienstpflichtig. Die Winterdienstpflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.</p>	<p>§ 4 (8)</p> <p>Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Winterdiensteinheit. Die Verpflichteten der zur Winterdiensteinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd winterdienstpflichtig. Die Winterdienstpflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.</p>	

Neues Format	Neues Format	Bemerkungen
<p>§ 5 Begriff Grundstück - Erschlossenes Grundstück</p> <p>§ 5 (1)</p> <p>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p>	<p>§ 5 Begriff Grundstück - Erschlossenes Grundstück</p> <p>§ 5 (1)</p> <p>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p>	
<p>§ 5 (2)</p> <p>Als anliegende Grundstücke gelten auch solche, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.</p>	<p>§ 5 (2)</p> <p>Als anliegende Grundstücke gelten auch solche, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.</p>	
<p>§ 5 (3)</p> <p>Erschlossen ist ein Grundstück, wenn seine wirtschaftliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch eine Zufahrt oder einen Zugang möglich ist.</p>	<p>§ 5 (3)</p> <p>Erschlossen ist ein Grundstück, wenn seine wirtschaftliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch eine Zufahrt oder einen Zugang möglich ist.</p>	
<p>§ 5 (4)</p> <p>Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, durch diese aber erschlossen sind.</p>	<p>§ 5 (4)</p> <p>Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, durch diese aber erschlossen sind.</p>	

Neues Format	Neues Format	Bemerkungen
<p>§ 6 Benutzungsgebühren</p> <p>Soweit die Stadt den Winterdienst auf öffentlichen Straßen durchführt, erhebt sie dafür Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung. Von der Gebührenerhebung sind Leistungen der Stadt gem. § 3 Abs. 5 dieser Satzung ausgeschlossen.</p>	<p>§ 6 Benutzungsgebühren</p> <p>Soweit die Stadt den Winterdienst auf öffentlichen Straßen durchführt, erhebt sie dafür Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung. Von der Gebührenerhebung sind Leistungen der Stadt gem. § 3 Abs. 5 dieser Satzung ausgeschlossen.</p>	
<p>§ 7 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 7 (1)</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) (vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA S. 288), in der jetzt geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm gemäß § 4 Abs. 1-3 übertragenen und in § 2 im Einzelnen bestimmten Winterdienstpflichten nicht erfüllt.</p>	<p>§ 7 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 7 (1)</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) (vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA S. 288), in der jetzt geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ihm gemäß § 4 Abs. 1 übertragenen und in § 2 der Satzung im Einzelnen bestimmten Winterdienstpflichten nicht erfüllt, 2. entgegen den § 4 Abs. 3 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt, 3. entgegen § 2 Abs. 1 auf dem Gehweg Salz oder sonstige auftauende Mittel verwendet, 4. entgegen § 2 Abs. 3 die Hydranten auf Gehwegen nicht schnee- und eisfrei hält, 5. entgegen § 2 Abs. 6 die Straße beschädigt 	<p>Nach aktueller Rechtsprechung müssen Ordnungswidrigkeiten in einer Satzung klar und eindeutig definiert sein. Aus diesem Grund erfolgt an dieser Stelle eine präzise Auflistung der Tatbestände, bei deren Verstoß eine Ahndung möglich ist.</p>

Neues Format	Neues Format	Bemerkungen
<p>§ 7 (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>§ 7 (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	
<p>§ 7 (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.</p>	<p>§ 7 (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.</p>	
<p>§ 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Damit tritt die Satzung über den Winterdienst in der Stadt Dessau-Roßlau in der Fassung der 3. Änderung vom 05.12.2018 außer Kraft. Dessau-Roßlau, den Dr. Robert Reck Oberbürgermeister</p>	<p>§ 8 Inkrafttreten Diese Satzungsänderung tritt am 01.11.2025 in Kraft. Dessau-Roßlau, den Dr. Robert Reck Oberbürgermeister</p>	